

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 1,50 M., vierteljährlich 4,50 M.; durch die Post bezogen monatlich 3 M., vierteljährlich 9 M. — Verkaufungsanzeigen kosten pro Zeile 75 P. — Zeit- und Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Karl Schub; Druck: H. Haussman & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, nämlich Bochum, Wimelshauer Str. 38—42. Telefon-Nr. 89, 89 u. 98. Telegr.-Adr.: Altvorstand Bochum.

Im Wahlkampfe.

Um Wahlsonntage, dem 26. Juni, müssen nicht nur die Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder unseres Verbandes auf uns entfallen, sondern auch uns Fernstehende müssen dafür geworben werden, die Verbandskandidaten zu wählen.

Nicht in großen Versammlungen wird in diesem Wahlkampf um die Stimmen der Wähler gerungen, sondern nur die zielbewusste, aufklärende Kleinarbeit ist es, die den Sieg verbürgt. Wer diese am besten organisiert, wer in geschlossener Phalange dem Gegner im Wahlkampf gegenübertritt, hat gewonnen.

Einigkeit vor allem tut uns gut! Keine Zersplitterung unserer Stimmen darf eintreten. Persönliche Interessen müssen zurückstehen, denn vieles steht am 26. Juni auf dem Spiel. Unser Kamerad Wissmann war es, der die Vereinheitlichung des Knappfahrtswesens zuerst forderte. Wohl wurde schon länger ein Reichsknappfahrtsgesetz verlangt, aber der Ruf nach einem Reichsknappfahrtverein für ganz Deutschland erging zuerst von unserem Verbande aus und Wissmann ist es gewesen, der diesen Gedanken propagierte und nicht zuhnte, bis dieser in die Tat umgesetzt wurde. Es ist gelungen, die Werksbesitzer für diese Reform zu gewinnen, und baldigt wird der Entwurf für den Reichsknappfahrtverein fertiggestellt sein und der gesetzgebende Körperschaft zur Beschlussfassung vorliegen. Vom Ausgang der Knappfahrtswahlen hängt es nun ab, wer im Reichsknappfahrtverein die Reichsknappfahrtsräte stellt, also für die Zukunft weitere Reformen vorbereitet. Von ihm hängt es ab, wer die Weisheit bei den Überversicherungsämtern stellt.

Von der Wahl wird es auch abhängen, ob baldigt die Forderung nach einem höheren Krankengelde, als wie es jetzt besteht, bewilligt wird. Unsere Kandidaten fordern darauf sofort die Einberufung einer Vorstandssitzung, in der die Einführung des erhöhten Grundlohnes auf der Tagesordnung stand. Es wurde dem auch zugesagt. Bei einem Grundlohn von 50 M. würde dann das mögliche Krankengeld betrachten haben: für Unverheiratete 30 M. und für Verheiratete mit drei Kindern 37,50 M. Doch die bürgerlichen Parteien, die Freunde der christlichen Gewerkschaften, machten diese Aufzehrung des Krankengeldes zunächst. Im Parlament ließen sie Sturm gegen die Verordnung des Reichsrats und es gelang ihnen auf Grund ihres parlamentarischen Stärkeverhältnisses, den Grundlohn, der zur Berechnung des Krankengeldes dienen sollte, auf 30 bzw. 20 M. herabzuschrauben. Das haben die Bergarbeiter den Leuten zu verdanken, die sich zur Begeisterung des christlichen Gewerkschaftsgeistes bekennen.

Am 29. Oktober 1920 richteten wir dann folgende Eingabe an den Reichsarbeitsminister:

„Im Auftrage der dem Verbande der Bergarbeiter Deutschlands angehörenden Knappfahrtsparteien ersuchen wir den Herrn Reichsarbeitsminister, eine Verordnung zu erlassen, wonach als Grundlohn zur Berechnung der sozialen Leistungen der Krankenkassen der wirkliche Arbeitsverdienst festgesetzt wird.“

Begründung. Die Knappfahrtsparteien stehen in regem Verkehr mit den erkantten Mitgliedern der Knappfahrtvereine und sind zum Teil schon durch ihre Kontrolltätigkeit gezwungen, bei diesen vorzusprechen. Ein trauriges Bild ist es, das diese Vertrauensmänner aufzoffnen, wenn sie die Notlage in den Familien Erkrankter, besonders der jüngsten Erwerbsunfähigen, schildern. Sorgen um das tägliche Brot lassen diese nicht gesunden und wirken verderbend und benachteiligend auf ihren Zustand.

Während vor dem Kriege der wirkliche Arbeitsverdienst des Verfahrtens bis zu 6 M. Lohnhöhe als Grundlohn festgesetzt werden konnte, dieser demnach dem damals üblichen Lohn ziemlich gleichstand, ist heute eine bedeutende Verschlechterung eingetreten.

Die ungeheure Verteuerung der Nahrungs- und Gebrauchsartikel hatte naturnotwendig eine Steigerung der Löhne im Gefolge. So wird heute in den reinen Bergbauindustrievierteln ein Hauerlohn von 50 M. und mehr pro Arbeitstag verdient und dieser reicht kaum hin, bei der herrschenden Leidenschaft das Notwendigste zur Eristung des Lebensunterhaltes, Kleidung, Beschuhung usw. anzufügen.

Zur Bemessung des Krankengeldes kann über nur der Grundlohn bis zu 30 M. festgesetzt werden. Wenn nun 50 M. in gesunden Tagen kaum reichen, sich und seine Familie über Wasser zu halten, wie soll es dem Erkrankten dann möglich sein, mit drei Viertel des Grundlohnes von 30 M. auszukommen?

Bei den Erfahrmitteln, die den Kranken heute verschrieben werden, müssten sie, um wieder auf die Beine zu kommen, sich kräftige Substanzen zuholen. Bei der heutigen Bemessung des Krankengeldes ist das nur möglich, indem sich die Familienmitglieder deshalb einschränken, oder Wechsel auf die Zukunft, d. h. Schulden, gemacht werden.

Um bessere Verhältnisse zu schaffen, ist es dringend not, den Grundlohn nach dem wirklichen Arbeitsverdienst zu demessen.“

Wir versuchten also von neuem, das Reichsarbeitsministerium dazu zu bewegen, für die Kranken ebenfalls einzutreten. Minister Bräuer, ein guter Freund der christlichen Gewerkschaften, ehemaliger Lehrer an ihrer Propagandeschule in W. Gladbach, antwortete erst überhaupt nicht. Am 22. April, nachdem ebenfalls der christliche Gewerkschaft von unserer Gründung erfahren hatte, fühlte sich auch der christliche Gewerkschaftsbeauftragte endlich für einen höheren Grundlohn einzutreten. Unter dem 21. Mai erhielten wir dann ein Schreiben des Reichsarbeitsministers, das in gleichem Wortlaut dem Christlichen Gewerkschaftsbeauftragten und folgendermaßen lautet:

„Zu der Frage, ob für die im Bergbau beschäftigten Arbeiter eine Erhöhung des Grundlohnes in der Krankenversicherung über den Betrag von 30 Mark hinaus erforderlich ist, hat der Herr Reichsminister für Handel und Gewerbe die preußischen Oberbergämter eigentlich gehört. Diese haben sich nach Benehmen mit den Verwaltungen der größeren Knappfahrtvereine und knappfahrtlichen Krankenkassen im allgemeinen gegen die Heraufsetzung des Grundlohnes ausgesprochen. Auch der Hauptverband Deutscher Ortskrankenkassen in Dresden hat sich gegen die gewünschte Abänderung des § 180 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 1 der Verordnung vom 1. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 498) und über Heraufsetzung des Grundlohnes und Ausdehnung der Verpflichtung in der Krankenversicherung vom 20. April 1920“ (Reichs-Gesetzbl. S. 769) ausgesprochen, weil durch eine solche Maßnahme schwere finanzielle Schädigungen der Krankenkassen eintreten würden.“

Ich vermag deshalb der gegebenen Anregung nicht zu entsprechen, beabsichtige aber, durch einen dem Reichstage zugegangenen Entwurf eines Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung eine Verbesserung der Lage der gegen Krankheit versicherten Personen dadurch herbeizuführen, daß der Grundlohn stufenweise nach der verschiedenen Lohnhöhe der Versicherten die Satzung festgesetzt wird, und zwar im Betrage des auf den Kalendertag entfallenden Teils des Arbeitsentgelts im Durchschnitt jeder Lohnstufe. Dabei kann die Satzung den Grundlohn berücksichtigen, soweit er 30 M. für den Kalender-tag nicht übersteigt.“

Im Ausfrage:

Im Entwurfe ges. Queren.

Begläubigt: Loosse, Ministerial-Kanzleisekretär.“

werde man Rechnung tragen, haben wir im Saargebiet bei der Verhandlung mit der Saarregierung darauf hingewiesen, daß in Deutschland jedenfalls bald der Grundlohn erhöht werde. Wir mußten dieses annehmen, da uns vom Reichsarbeitsministerium im Laufe eines halben Jahres keine ablehnende Antwort zugegangen war und immer auf den bevorstehenden Ausbau der Sozialversicherung hingewiesen wurde. Im Saarbrücker Knappfahrtverein wurde dann auch erklärt, daß man bereit sei, für das Saargebiet den wirklichen Arbeitsverdienst als Grundlohn einzusezen. Am 1. Juni ist dort die Reform in Kraft getreten. Im übrigen Deutschland sträubt man sich, diese Sozialreform durchzuführen, weil einige Verwaltungen sich gegenüber dem näheren Freunde der christlichen Gewerkschaften, dem Herrn Reichsarbeitsminister, dagegen aussprachen. Wenn man glaubt, durch ein solches Vorgehen die Arbeiterschaft zur Wahl christlicher Kandidaten geneigt zu machen, so ist man auf dem Holzweg. Kameraden, klart die Wähler auf, dann wird das Gegenteil eintreten!

Nachlässe zur Generalversammlung.

Mit dem Verlauf unserer 23. Generalversammlung in Gießen sind unsere Gegner weder von rechts noch von links zufrieden, ein Beweis, daß wir auf dem rechten Wege sind. Wir haben weder rechts noch linksbolschewistische Ziele zu verfolgen. Unser Verband ist eine Interessenvertretung der Bergarbeiter. Unter diesem Gesichtswinkel sind auch die Verhandlungen unserer Gießener Generalversammlung zu beurteilen. Daran halten sich aber unsere Gegner weder von rechts noch die von links.

Die „Deutsche Bergwerks-Ztg.“ leistet sich außer dem Verhandlungsbericht in den Nummern 130, 131 und 132 vom 7., 8. und 9. Juni drei Artikel, betitelt: „Glossen zum Bergarbeiterstag“. Es war der „Bergw.-Ztg.“ interessant, zu beobachten, wie auf diesem doch ganz im Fahrwasser internationaler sozialistischer Ideale segelnden Kongreß eine nationale Note nach der andern angeschlagen wurde, ohne daß es den Teilnehmern recht zum Bewußtsein gekommen sein mag. Die „Bergw.-Ztg.“ scheint in den bisherigen 22 Jahren ihres Bestehens auf dem Mond gelebt zu haben, sonst hätte sie längst wissen müssen, daß auch den Bergarbeitern in allen Fällen das Hemd näher sitzt als der Rock. Mit vollem Bewußtsein sind wir international, weil wir national sind. Das geht natürlich über das Begriffsvermögen der „Bergw.-Ztg.“ und darum bläht sie sich auch mächtig auf über unsere Unterstützung der streifenden englischen Bergarbeiter, die gegen den geplanten Lohnabbau kämpfen. Die „Bergw.-Ztg.“ weist auf die vielen Unterstützungsbedürftigen in Deutschland hin, denen dieses Gel. hätte zu geworden können, und fragt:

„Lassen sich die deutschen Arbeiter das gefallen, daß ihr Geld ins Ausland wandert, während ihren Kameraden in Deutschland damit zu helfen wäre? Und wenn es das Ausland sein muß, warum nicht das deutsche Ausland?“

Die „Bergw.-Ztg.“ sucht sogar die Regierung gegen diese Kapitalflucht ins Ausland und für die Besteuerung unserer gewerkschaftlichen Kampfmittel mobil zu machen, indem sie schreibt:

„Die Regierung beläuft mit Recht die Flucht des Kapitals über die Grenze. Darf sie hier ruhig aufsehen, wo deutsches Geld in unverantwortlicher Weise zu Millionen ins Ausland abfließt und der deutschen Volkswirtschaft entzogen wird? Sowar geschieht es hier nicht, um der Steuer zu entgehen, aber das Ergebnis ist daselbst: Schwächung der deutschen Leistungsfähigkeit, auf die es jetzt, da es das Ultimum zu erfüllen gilt, ganz besonders ankommt. Die deutschen Arbeiter werden ihr Geld noch früh genug zwangsweise ans Ausland abführen müssen. Vielleicht dient der Vorsatz der Abgabe von Millionen an das Ausland ohne die geringste Rüttigung auch dem Steuerfiskus als Ringerfolg dafür, wo noch Geld zu holen ist. Solange die Bergarbeiter für solche Zwecke übrig haben, haben sie auch kein Recht, Lohnforderungen zu stellen.“

Soviel Worte, sobiel Unsinn! Es handelt sich zunächst nicht um eine Kapitalflucht, um der Steuer zu entgehen, das erkennt sogar die „Bergw.-Ztg.“ an. In dieser Beziehung sind ihre Betrachtungen ebenso überflüssig, wie sie in anderer Beziehung verfehlt sind: Nicht der Schwäche, sondern der Stärkung der deutschen Leistungsfähigkeit soll das Geld dienen. Die englischen Bergarbeiter kämpfen seit dem 1. April gegen den geplanten hohen Lohnabbau. Wenn sie unterliegen, wird das nicht nur Rückwirkungen für die deutschen Bergarbeiter in Form von Arbeitslosigkeit, Feierschichten und Lohnabbau haben, sondern auch unsere übrige Wirtschaft wird den verschärften Wettbewerb bald genug bitter empfinden. Das geht aber über das Begriffsvermögen der „Bergw.-Ztg.“, darum liegt sie uns derart an und schlägt:

„Im ganzen eine Mischung, die von Chronisten festgehalten zu werden verdient. Die Urheber des Gesetzes an England werden noch froh sein auf ihren Idealismus.“ Der einstimmig angenommene Besluß rief große Begeisterung hervor, heißt es in dem Bericht über die Tagung. Das sagt allem die Krone auf.“

Allerdings hat der einstimmig angenommene Besluß bei den Delegierten der Generalversammlung grobe Begeisterung ausgelöst, die damit mehr Verständnis für die Wechselseitigkeiten und Wechselseitigkeiten der Wirtschaft sowie für die Notwendigkeit internationaler Solidarität verriet, wie die „Bergw.-Ztg.“ und die ihr gleichgesinnten Organe zusammengekommen waren. Aus denselben Gründen haben uns die englischen Bergarbeiter bei dem großen Bergarbeiterstreik von 1905 ausgiebig unterstützt. Damals klang es natürlich in der „Bergw.-Ztg.“ und in den ihr gleichgesinnten Organen anders.

Auch sonst hat die „Bergw.-Ztg.“ noch allerlei an unserer Generalversammlung ausgezogen. Besonders bedenklich stimmt es sie, daß unser Kamerad Waldherr in seinem Bericht ausführte, in den Arbeitsgemeinschaften lägen die „Münster“ zum Aufbau der sozialistischen Wirtschaft. Sie bringt die hierzu angenommene Entscheidung und bemerkt:

„Es ist gut, wenn die Gegner sozialistischen Verwirklichungen nicht darüber sind, daß mit den Arbeitsgemeinschaften ein Friedensaufstand geschaffen ist und die Probleme noch nicht gelöst sind. Aber ebenso können die Arbeitsgemeinschaften nicht herbeiführen, solange die Arbeiterschaft davon schlägt, daß das Unternehmen weitergeht.“

Wahl-Sonntag am 26. Juni im Ruhrrevier!

Nun gilt es, Ihr Alten,
Wort uns zu halten.
Vorwärts, Ihr Jungen,
Noch niemals bezwungen!
Zur Wahlarbeit vor!
Stürmet das Tor!
Erringe den Sieg!

Frage unsere Gegner:

Was habt ihr getan in der Vergangenheit?

Sie werden dann verstummen, denn nichts wissen sie zu antworten!

Frage unsere Gegner:

Was wollt ihr in der Zukunft tun?

Sie werden leere Phrasen dreschen, da sie praktische Arbeit nicht kennen!

Wir aber holen
am 26. Juni die Scharen der denkenden
Arbeiter herbei,
für die wir in der Vergangenheit eingetreten
mit denen wir eine bessere
Zukunft bereiten!

Nachdem erst die bürgerlichen Parteien im Frühjahr 1920 die Erhöhung des Grundlohnes vereitelt, sucht sich nun das Reichsarbeitsministerium um die Frage zu drücken, indem es sich auf Verwaltungen von Knappfahrtvereinen und Krankenkassen beruft, die eine finanzielle Schädigung der Kassen bei Einführung des erhöhten Grundlohnes befürchten. Weiß der Herr Arbeitsminister nicht, daß über solche Fragen, die im Grunde nur Beitragsfragen sind, nicht Verwaltungen zu entscheiden haben, sondern die Vorstöße der Knappfahrtvereine? Wir möchten nochmals betonen, daß im Frühjahr 1920 der Gesamtvorstand des Allgemeinen Knappfahrtvereins Bochum, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, vertrag, den Grundlohn auf 50 M. oder auf den wirklichen Arbeitsverdienst zu erhöhen, aber die bürgerlichen Freunde des christlichen Gewerkschaftsvereins sorgten dafür, daß nichts aus dieser Verpflichtung der Knappfahrtvereine wird. Wir möchten nochmals betonen, daß im Frühjahr 1920 der Gesamtvorstand des Allgemeinen Knappfahrtvereins Bochum, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, vertrag, den Grundlohn auf 50 M. oder auf den wirklichen Arbeitsverdienst zu erhöhen, aber die bürgerlichen Freunde des christlichen Gewerkschaftsvereins sorgten dafür, daß nichts aus dieser Verpflichtung der Knappfahrtvereine wird. Wir möchten nochmals betonen, daß im Frühjahr 1920 der Gesamtvorstand des Allgemeinen Knappfahrtvereins Bochum, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, vertrag, den Grundlohn auf 50 M. oder auf den wirklichen Arbeitsverdienst zu erhöhen, aber die bürgerlichen Freunde des christlichen Gewerkschaftsvereins sorgten dafür, daß nichts aus dieser Verpflichtung der Knappfahrtvereine wird. Wir möchten nochmals betonen, daß im Frühjahr 1920 der Gesamtvorstand des Allgemeinen Knappfahrtvereins Bochum, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, vertrag, den Grundlohn auf 50 M. oder auf den wirklichen Arbeitsverdienst zu erhöhen, aber die bürgerlichen Freunde des christlichen Gewerkschaftsvereins sorgten dafür, daß nichts aus dieser Verpflichtung der Knappfahrtvereine wird. Wir möchten nochmals betonen, daß im Frühjahr 1920 der Gesamtvorstand des Allgemeinen Knappfahrtvereins Bochum, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, vertrag, den Grundlohn auf 50 M. oder auf den wirklichen Arbeitsverdienst zu erhöhen, aber die bürgerlichen Freunde des christlichen Gewerkschaftsvereins sorgten dafür, daß nichts aus dieser Verpflichtung der Knappfahrtvereine wird. Wir möchten nochmals betonen, daß im Frühjahr 1920 der Gesamtvorstand des Allgemeinen Knappfahrtvereins Bochum, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, vertrag, den Grundlohn auf 50 M. oder auf den wirklichen Arbeitsverdienst zu erhöhen, aber die bürgerlichen Freunde des christlichen Gewerkschaftsvereins sorgten dafür, daß nichts aus dieser Verpflichtung der Knappfahrtvereine wird. Wir möchten nochmals betonen, daß im Frühjahr 1920 der Gesamtvorstand des Allgemeinen Knappfahrtvereins Bochum, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, vertrag, den Grundlohn auf 50 M. oder auf den wirklichen Arbeitsverdienst zu erhöhen, aber die bürgerlichen Freunde des christlichen Gewerkschaftsvereins sorgten dafür, daß nichts aus dieser Verpflichtung der Knappfahrtvereine wird. Wir möchten nochmals betonen, daß im Frühjahr 1920 der Gesamtvorstand des Allgemeinen Knappfahrtvereins Bochum, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, vertrag, den Grundlohn auf 50 M. oder auf den wirklichen Arbeitsverdienst zu erhöhen, aber die bürgerlichen Freunde des christlichen Gewerkschaftsvereins sorgten dafür, daß nichts aus dieser Verpflichtung der Knappfahrtvereine wird. Wir möchten nochmals betonen, daß im Frühjahr 1920 der Gesamtvorstand des Allgemeinen Knappfahrtvereins Bochum, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, vertrag, den Grundlohn auf 50 M. oder auf den wirklichen Arbeitsverdienst zu erhöhen, aber die bürgerlichen Freunde des christlichen Gewerkschaftsvereins sorgten dafür, daß nichts aus dieser Verpflichtung der Knappfahrtvereine wird. Wir möchten nochmals betonen, daß im Frühjahr 1920 der Gesamtvorstand des Allgemeinen Knappfahrtvereins Bochum, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, vertrag, den Grundlohn auf 50 M. oder auf den wirklichen Arbeitsverdienst zu erhöhen, aber die bürgerlichen Freunde des christlichen Gewerkschaftsvereins sorgten dafür, daß nichts aus dieser Verpflichtung der Knappfahrtvereine wird. Wir möchten nochmals betonen, daß im Frühjahr 1920 der Gesamtvorstand des Allgemeinen Knappfahrtvereins Bochum, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, vertrag, den Grundlohn auf 50 M. oder auf den wirklichen Arbeitsverdienst zu erhöhen, aber die bürgerlichen Freunde des christlichen Gewerkschaftsvereins sorgten dafür, daß nichts aus dieser Verpflichtung der Knappfahrtvereine wird. Wir möchten nochmals betonen, daß im Frühjahr 1920 der Gesamtvorstand des Allgemeinen Knappfahrtvereins Bochum, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, vertrag, den Grundlohn auf 50 M. oder auf den wirklichen Arbeitsverdienst zu erhöhen, aber die bürgerlichen Freunde des christlichen Gewerkschaftsvereins sorgten dafür, daß nichts aus dieser Verpflichtung der Knappfahrtvereine wird. Wir möchten nochmals betonen, daß im Frühjahr 1920 der Gesamtvorstand des Allgemeinen Knappfahrtvereins Bochum, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, vertrag, den Grundlohn auf 50 M. oder auf den wirklichen Arbeitsverdienst zu erhöhen, aber die bürgerlichen Freunde des christlichen Gewerkschaftsvereins sorgten dafür, daß nichts aus dieser Verpflichtung der Knappfahrtvereine wird. Wir möchten nochmals betonen, daß im Frühjahr 1920 der Gesamtvorstand des Allgemeinen Knappfahrtvereins Bochum, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, vertrag, den Grundlohn auf 50 M. oder auf den wirklichen Arbeitsverdienst zu erhöhen, aber die bürgerlichen Freunde des christlichen Gewerkschaftsvereins sorgten dafür, daß nichts aus dieser Verpflichtung der Knappfahrtvereine wird. Wir möchten nochmals betonen, daß im Frühjahr 1920 der Gesamtvorstand des Allgemeinen Knappfahrtvereins Bochum, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, vertrag, den Grundlohn auf 50 M. oder auf den wirklichen Arbeitsverdienst zu erhöhen, aber die bürgerlichen Freunde des christlichen Gewerkschaftsvereins sorgten dafür, daß nichts aus dieser Verpflichtung der Knappfahrtvereine wird. Wir möchten nochmals betonen, daß im Frühjahr 1920 der Gesamtvorstand des Allgemeinen Knappfahrtvereins Bochum, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, vertrag, den Grundlohn auf 50 M. oder auf den wirklichen Arbeitsverdienst zu

schwinden soll. Dann ist lange nicht vor mir zum gleichen Zwecke, sondern um die übergeordnete über ausländische Interessen zu tun.

Der Meistertitel bei der Bergw.-Btg. ist gleiches Begriffsstudium. Wie wir sie schon weiter oben geschildert haben, wurde dies in unserer Schwerindustrie nicht noch unterschrieben. Und die Firma des Meisters gibt es, handelt es vielmehr so, dass es sich um reinstaatlich betriebene Unternehmungen, an denen Beamte leben, die nur gewinnen können, wenn die Aktion und Reize an das Volksganze übergehen. Dann erscheint ihr auch der Begriff „Unternehmer“ im heutigen Sinn, unpassend. Unverständlich ist derjelbe jedoch nicht, ebenso wenig wie der Begriff „Lohnarbeiter“. Die „Bergw.-Btg.“ würde gut tun, über diese Begriffe und deren Wandelbarkeit etwas gründlicher nachzudenken.

Es könnte auch nicht schaden, wenn die „Bergw.-Btg.“ einmal über die starke Absatzkrise im Erzbergbau und deren Ursachen nachdenkt würde, bevor sie die Ausführungen unserer Kameraden über sie hierüber todtet. Sie führt die starke Absatzkrise im Erzbergbau hauptsächlich darauf zurück, dass die großen Hüttengeellschaften statt der einheimischen ausländische Erze verhütteten, und hält einen staatlichen Eingriff augunsten des einheimischen Erzbergbaus für notwendig. Die „Bergw.-Btg.“ bemerkt dazu u. a.:

„Sie verkennt hierbei völlig, dass die erprobten Methoden die Gesetze der Wirtschaftlichkeit nicht unbeachtet lassen können. Man kann sie nicht drogen, heimliche Erze zu kaufen, wenn die ausländischen Billiger und geeigneter sind. Es liegt dieses auch nicht im Interesse der Wirtschaftlichkeit, denn es bedeutet eine Versteuerung der Erzeugnisse und damit des Konsums und der Ausfuhr, frener eine weitere Entwicklung der internationalen Arbeitsteilung.“

Die Schmähung der sozialistischen Doktrinäre, denen es nicht darauf ankommt, dem Staat die Kosten unsrationeller Wirtschaft aufzubürden, wenn nur sozialisiert wird, können wir übergehen. In solcher Tonart ist eine ernsthafte Erörterung nicht möglich. Die vorstehenden Sätze zeigen auch schon hinreichend, dass die ganze Denkweise der „Bergw.-Btg.“ nur privatkapitalistisch eingestellt ist. Daher kann es auch nicht überzeugen, dass sie hier, wo es sich um rein privatkapitalistische Interessen handelt, plötzlich die Gesetze der Wirtschaftlichkeit erkennt, die sie bei der Unterstützung der streikenden Bergarbeiter in England so völlig verkennt. Und mit solchem Trostzeug muss man sich herumschlagen, weil es von Millionen deutscher Arbeiter unterstützt wird.

Die Gesetze der Wirtschaftlichkeit sind aber auch hier nicht gleichlaufend mit dem privatkapitalistischen Interesse. Allein im preußischen Erzbergbau sind über 40 000 Arbeiter beschäftigt. Davon entfallen auf Siegen, Nassau, Bexlar und den sonstigen rechtsrheinischen Erzbergbau etwa 22 000 Arbeiter. Entspricht es etwa den Gesetzen der Wirtschaftlichkeit, diese der Arbeitslosigkeit anheimfallen zu lassen? Oder ist es nicht besser, durch Zusammenfassung der Kräfte die schwächeren Wirtschaftsgebilde zu stützen? Die rein privatkapitalistisch eingestellte Denkweise der „Bergw.-Btg.“ und aller gleichgefassten Organe hat das allerdings kein Verständnis. Und was da an Verständnis fehlt, wird durch sinnlose Schmähungen ersetzt.

Auch die Stellung Hues und unserer Generalversammlung zur Kritik in der Ralindustrie hält die „Bergw.-Btg.“ für keineswegs glücklich. Sie weist darauf hin, dass sie an der bisherigen Kalipolitik schon scharfe Kritik geübt habe, aber — es soll privatkapitalistisch weitergewurzelt werden. Das ist bei der „Bergw.-Btg.“ der Weisheit letzter Schluss. Trotzdem die privatkapitalistische Wirtschaftsweise den Kaliberbau ruinirt hat, kann die „Bergw.-Btg.“ auch hier nicht aus ihrer privatkapitalistischen Lenktheit heraus. Darin liegt eine gewisse Tragik. Aber schließlich kann niemand über seinen Schatten springen.

Die Betrachtungen der übrigen privatkapitalistischen Presse bewegen sich in gleichen und ähnlichen Gedankengängen. Es lohnt sich daher nicht, darauf im einzelnen einzugehen. Die fast einstimmige Abstimmung an Moskau hat in der linksbolzhevistischen Presse Lobjuchtsansätze ausgelöst. Das „Muhr-Echo“ vom 3. Juni behauptet, die schriftlich und telegraphisch an die Generalversammlung übermittelten Entschließungen der Opposition seien unterschlagen und das 18 Seiten lange Moskauer Telegramm sei nur erwähnt worden. Diese Darstellung ist falsch. Sowohl die Entschließungen der Opposition wie auch das Moskauer Telegramm sind ihrem Inhalt nach mitgeteilt worden und zwar im Einvernehmen mit der großen Mehrheit der Generalversammlung. Trotzdem lobt das „Muhr-Echo“:

„Noch fühlen sich die Herren Hue und Husemann in der Fülle ihrer Macht. Ihre Freiheit übersteigt alle Grenzen, aber an ihrer Freiheit werden sie auch kreppieren. Ihre Männer und brutalen Gewaltakte werden den Bergarbeitern die Augen öffnen. Das Proletariat des Kohlenbergbaus wird ihnen seinezeit Antwort geben.“

Auf diesen Ton ist die ganze Berichterstattung der linksbolzhevistischen Presse eingestellt; sie ist zudem ein Herrbild der Wahrheit, wie es toller nicht gedacht werden kann. Abgründe der Roheit und Verworfenheit tun sich hier auf, so dass man sich nur mit Absehen und Ekel abwenden kann. Dafür hat es die Moskauer Zellenbauer schon gebracht. Es ist nur gut, dass die erdrückende Mehrheit der Arbeiterschaft die hier drohende Gefahr immer klarer erkennt.

Die Note Fahne vom 8. Juni berichtet, dass im Anschluss an unsere Generalversammlung eine Reichskonferenz der Opposition im Bergarbeiterverband Deutschlands in Gießen stattgefunden hat und zwar am 5. und 6. Juni, woran auch Generalversammlungsdelegierte teilgenommen hätten. Nach der klaren Stellungnahme unserer Generalversammlung in dieser Frage haben sich diese Delegierten damit selbst außerhalb des Verbandes gestellt. In der besagten Reichskonferenz referierten Walzmann, Wegmann und Schröder. Wegmann nahm als Vorsitzender der linksbolzhevistischen Presse an unserer Generalversammlung teil, leitete darum die Berichterstattung aus die Opposition und erlaubte sich sogar aufzurufen, die den burmischen Protest der erdrückenden Mehrheit der Delegierten heranforderten. Schröder ist Leiter der linksbolzhevistischen Bezirkszentrale in Essen. Auch er war während der Verhandlungen unserer Generalversammlung schon in Gießen. Die planmäßige Unterdrückung und Berücksichtigung unseres Verbandes geht also weiter, trotz der fast einstimmigen Abstimmung an Moskau. Nicht Demokratie, sondern Diktatur soll auch in unserem Verband bestimmen. Ein vergleichbares Beginnen. Die erdrückende Mehrheit der Verbandsmitglieder wird sich einer Diktatur von links ebenso wenig beugen, wie einer Diktatur von rechts. Es gilt über, auf der Hut zu sein. Unser Verband ist von links und rechts bedroht. Es geht um die Unabhängigkeit und Selbstbestimmung der Mitglieder!

Die Abstimmungslage ist anders zu urteilen. Es kann keine Befreiung und dann Abrechnungen über herabgestiegene Mindestarbeitszeit einholen. Sicherheitlich ist es möglich, dass die Abstimmungslage, welche die Abstimmung am 8. Juni bestimmt, nicht mehr bestehen bleibt. Der Konsens der Sozialdemokratie und einer breiten Linken ist sicherlich nicht mehr so leicht zu finden, wie es

„Dringendes“ aus fungibarem Haiderkampfes, der zurzeit zum Schaden des gewerkschaftlichen Arbeiters in der deutschen Arbeiterschaft, namentlich auf polnischen Gebiete, steht, stellt für die Generalversammlung mit aller Bedeutung auf den Boden der unterförmigen Gewerkschaftsinternationale, die 26 000 französisch organisierte Arbeiter umfasst. Sie steht in dem Bereich, Teil der deutschen Gewerkschaften zur sozialistischen Moskauer Internationale hinzu zu ziehen, eine neue Gefahr für die Einigkeit und Geschlossenheit nicht nur der deutschen, sondern auch der internationalen Gewerkschaftsbewegung, dem, zurzeit noch einzigen Bollwerk gegen die Kapitalistenklasse. Indem die Generalversammlung diese Befürbungen auf das schwärfste verurteilt, verpflichtet sie alle Mitglieder, stets für die Einigkeit und Geschlossenheit der Gewerkschaftsbewegung zu wirken, namentlich Sondervereinigungen mit Nachdruck einzutreten. Die Generalversammlung erachtet aber auch von allen maßgebenden Gewerkschaften, dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, Dsa und Hauptvorstand, ein festes und klares Verständnis und Handeln für den Klassenkampf des Proletariats.“

Die Kritik für den Anschluss an Moskau werden mit allen gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der Zahlstelle Dateien I—III, der Verbandsleitung ein Misstrauensvotum auszustellen, wurde gegen wenige Stimmen abgelehnt. Alle Anträge zur Tarif- und Lohnbewegung werden der Tarifabteilung und den Bezirksleitung übertragen.

Zur Frage der Vergemanusseidlung wurde folgende Entscheidung einstimmig angenommen:

„Die im Interesse der deutschen Volksirtschaft zur Steigerung der Kohlenförderung vorgenommene Belegschaftsvermehrung hat in den Bezirkten des Kohlenbergbaus eine besonders schwere Wohnungsnot entstehen lassen. Der Versuch, sie durch Errichtung von Wohnungen zu beseitigen, wobei zur Beschaffung des Baukapitals Auszahlungen auf den Kohlenpreis gelegt werden nach den Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 21. Januar 1920, muss leider als mißlungen angesehen werden. Die ungeheure Preissteigerung der Materialien und die vielfach unberechtigten Unternehmergewinne haben das Bauen allgemein so verteuert, dass nur ein kleiner Teil der geplanten Wohnungen erbaut werden konnte. Die Errichtung sozialer Baubetriebe, vor allem aber sozialer Baustoffherstellungsbetriebe, ist daher mit allen Mitteln zu unterstützen. Außerdem tritt die Generalversammlung der Einschließung der, die die Verbündung der Bauarbeiter und verwandten Berufe in Gemeinschaft mit dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund im März an Reichsregierung und Reichstag gerichtet haben, und in der die Durchführung eines größeren Wohnungsbauprogramms gefordert wird. Die Mittel dazu sollen der Wertsteigerung entnommen werden, die die vorhandenen Gebäude infolge der Geldentwertung erfahren müssen.“

Durch die Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 21. Januar 1920 wird den Arbeitnehmern Mitwirkung bei der Errichtung der Bergmannswohnungen eingeräumt. Die Generalversammlung bezeichnet es deshalb als Pflicht der Verbandsfunktionäre, die als Mitglieder der Treuhandsstellen oder als Mitglieder der zur Durchführung der Bauten gegründeten Siebungsgeellschaften und -Genossenschaften oder schließlich als Mitglieder von Wohnungscommissionen mit der Wohnungsfrage zu tun haben, darauf zu achten, dass die bisher gemachten Fehler vermieden werden. Als solche Fehler müssen bezeichnet werden: Anlage von Siebungen unmittelbar am Schacht oder in unökonomischen Zusammenhängen mit bestehenden Werkssiedlungen, Errichtung von Großwohnhäusern. Als ideales Ziel muss erachtet werden die Schaffung von Einfamilienhäusern, die je nach den Verhältnissen als Doppel- oder Reihenhäuser gebaut werden können, mit Gartenland, dessen Größe eine wirtschaftliche Stütze für die Familie bedeutet. Um diesen Zielen nahezukommen, ist es erforderlich, dass alle Mitglieder nach Kräften die Funktionäre unterstützen und der Wohnungssfrage regeres Interesse als bisher entgegenbringen.

Die Zeit dieser gemeinschaftlichen Arbeit am Werk der Wohnungsbewilligung muss von den Arbeitnehmern so benutzt werden, dass sie sich für die Zukunft schulen, um in Baugenossenschaften oder auf anderer Weise die Sorge für ihr Wohnungswesen selbst übernehmen zu können.“

Zum Märzputz der Kommunisten mit seinen verschärften Folgen wurde folgende Entschließung gegen wenige Stimmen angenommen:

„Durch den wahnsinnigen Putz der Kommunisten im März d. J. ist über das mitteldeutsche Industriegebiet der Belagerungszustand verhängt und sind Sondergerichte eingesetzt. Die Führer dieser Bewegung haben zum größten Teil im kritischsten Augenblick seige die Flucht ergriffen und die Verbündeten im Stich gelassen. Ungeheures Elend ist über die Opfer des Putschs hereingebrochen. Über 1000 Jahre Buchaus sind bereits verhangt und Hunderte schmachten noch in den Untersuchungsgefängnissen. Der Belagerungszustand verhindert immer noch eine ausläufige Tätigkeit der Gewerkschaften, weil durch planlose Verhaftungen Angst und Schrecken die Arbeiterschaft von den Verhängnissen fernhält. Die 23. Generalversammlung fordert deshalb von den ausländigen Regierungskräften sofortige Aufhebung des Belagerungszustandes und der Sondergerichte in Mitteldeutschland.“

Folgende Entschließung Stratum und Genossen wurde mit einstimmiger Mehrheit abgelehnt:

„Wir missbilligen die Taktik des Vorstandes, vertreten auch heute noch den Standpunkt, dass die Opposition zu ihrem Vorgehen in Bielefeld nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet war, galt es doch, der Beseitigung des Verbandes entgegenzuwirken, und dieser Stand ist zum Teil erreicht worden.“

Die bisherige Taktik des Vorstandes führt mit Naturnotwendigkeit zu einer Verflachung und Verwässerung des proletarischen Klassenkampfes und zu einer Verwässerung der sozialistischen Wirtschaftsform.“

Alle Anträge, welche die Stellung der „Bergw.-Btg.“ missbilligen, werden abgelehnt, alle Anträge, welche einen Ausbau der Bergw.-Btg. und der Berichterstattung fordern, der Verbandsleitung. Der Antrag der Zahlstelle Erkenschwick, den österreichischen Kameraden der „Ra. Soar“ zu liefern, wird abgelehnt.

Soziale Gattungsfestigung. 15. Mai und 21. Juni wurde einstimmig entschieden:

„Die Generalversammlung des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands erkennt den dem vorliegenden Reichsministerialrat zur Begegnung unterreichte Gesetzentwurf über die Regelung der Arbeitszeit im Stein- und Kohlenbergbau den gerechten Verhängnissen der deutschen Bergarbeiterchaft nicht entstricht. Die Generalversammlung verlangt eine gesetzliche Regelung für alle Bergbaubetriebe, die folgende Forderungen erfüllt.“

In Bergwerksbetrieben beträgt die Schichtzeit unter Tage vom Betreten bis zum Verlassen des Förderstollens bzw. des Stoßstollens:

- bei einer Temperatur bis 26 Grad Celsius einschl. 7 Stunden,
- bei über 26 bis 32 Grad Celsius einschl. 6 Stunden,
- bei über 32 bis 36 Grad Celsius einschl. 5 Stunden,
- bei mehr als 36 Grad Celsius 4 Stunden.

Wischen dem Verlassen einer regelmäßigen Schicht und einer Nebenschicht muss mindestens eine Ruhepause von 8 Stunden liegen.

Grob ist die Verhältnisse gestaltet, muss zur Einführung der Schichtdienstzeit geschritten werden.

Die Generalversammlung wendet sich scharf gegen die Bemühungen der Regierungen einzelner Länder, die Schaffung eines Gesetzes über die Schichtzeit in Bergbaubetrieben zu verzögern und fordert die Reichsregierung auf, den gezeigten Maßnahmen baldigst einen Gesetzentwurf im Sinne unserer Forderungen vorzulegen.“

Die folgende Entschließung Stratum und Genossen wurde der Tarifabteilung übertragen:

„Die 23. Generalversammlung des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands erhebt Widerspruch gegen die Verschiebungsdienstzeit, insbesondere die Abgrenzung zwischen der Straffung eines Teiles über die Regierung in Bergbaubetrieben immer weiter hinauszuschieben. Die Generalversammlung fordert mit aller Energie, dass sich die Regierung nicht vor Weiterverzögerungen abgeneigten Stellen beeinflussen lässt, sondern baldigst den gezeigten Maßnahmen einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Forderungen der Arbeiter in den Bergwerksbetrieben entspricht. Die Forderungen, die Schichtzeit betreffend, lauten:

- bei einer Temperatur bis 26 Grad Celsius einschl. 7 Stunden,
- bei über 26 bis 32 Grad Celsius einschl. 6 Stunden,
- bei über 32 bis 36 Grad Celsius einschl. 5 Stunden.

Wischen dem Betriebes einer regelmäßigen Schicht und einer Nebenschicht muss mindestens eine Ruhepause von 8 Stunden liegen.“

Schließlich ist die 23. Generalversammlung der Bergarbeiter Deutschlands entschlossen und beschlossen: „Im Verdienst der Bergarbeiter steht der Antrag, dass die Tarifabteilung der Bergarbeiterverband Deutschlands die Tarifverhandlungen wieder aufzunehmen, um die Forderungen der Bergarbeiter zu erfüllen.“

Die Generalversammlung fordert außerdem, dass die Tarifabteilung der Bergarbeiterverband Deutschlands die Tarifverhandlungen wieder aufzunehmen, um die Forderungen der Bergarbeiter zu erfüllen.“

Die Generalversammlung protestiert auf das Einschließen gegen das entsprechende Verbot des Bergarbeiterverbandes, welches den vom Arbeitsministerium als verbindlich erklärten Schiedsgerichtsvertrag ab 1. August 1920 nicht anerkennen, sondern noch das ordentliche Gericht ansetzen, um ihn anzuheben.

Trotzdem der Sohn der Kameradener karlsruhe die Beleidigung des Reichsministeriums erhebt, verpflichtet sie alle Mitglieder, stets für die Einigkeit und Geschlossenheit der Gewerkschaftsbewegung zu wirken, namentlich Sondervereinigungen mit Nachdruck einzutreten. Die Generalversammlung fordert die Bergarbeiterverband Deutschlands, dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, Dsa und Hauptvorstand, ein festes und klares Verständnis und Handeln für den Klassenkampf des Proletariats.“

Die Generalversammlung fordert die Bergarbeiterverband Deutschlands auf das Einschließen gegen das entsprechende Verbot des Bergarbeiterverbandes, welches den vom Arbeitsministerium als verbindlich erklärten Schiedsgerichtsvertrag ab 1. August 1920 nicht anerkennen, sondern noch das ordentliche Gericht ansetzen, um ihn anzuheben.

Ebenso einstimmig wurde auch folgende Entschließung Stratum und Genossen angenommen:

„Die 23. Generalversammlung des Verbandes der Bergarbeiterverband Deutschlands entschließt den im Kampf stehenden Kameraden des Waldenburg-Bergarbeiter verbandes sowie den Kameraden der im Kampf stehenden Grube Henne (Wetzlar Gleichen) ihre Grüße. Der Kampf der Bergarbeiter des Waldenburg-Bergarbeiter verbandes sowie der Grube Henne ist ein Kampf der Bergarbeiter Deutschlands. Die Generalversammlung spricht den im Kampf stehenden Kameraden vollste Sympathie und Unterstützung aus.“

Zur Jugendarbeit wurde folgende Entschließung Stratum und Genossen einstimmig angenommen:

„Die 23. Generalversammlung des Bergarbeiterverbandes auf die Jugendarbeit der Kameraden zur aktiven Teilnahme an den Jugendabteilungen und sonstigen Bildungsseinrichtungen der Organisation auf. Sie willst, Vorstand und Bezirksleitungen möglichen besondern Möglichkeiten junger Verbandsmitgliedern weitgehende Ausbildungsmöglichkeiten verschaffen, damit ein Führer- und Funktionarnachwuchs geschafft ist und der Verband auch geistig der Zukunft gewachsen sein kann.“

Die Generalversammlung richtet die dringende Aufrufung an das Reichsarbeitsministerium, endlich seine, der arbeitenden Jugend lang gegebene Zusicherung in die Tat umzusetzen und dem Reichstag einen Entwurf zu einem Reichsjugendschutzgesetz vorzulegen, der augenfällig anderen Schutzbestimmungen einen ausreichenden mindestens zwei Wochen umfassenden Urlaub für alle jugendlichen Arbeiter vom ersten Arbeitsjahr an enthält.

Solangen dieses Gesetz noch nicht besteht, halten wir es für eine der notwendigsten und schönsten Aufgaben der in den Tarifkommissionen tätigen Kameraden, den jugendlichen Bergleuten vom 14. Lebensjahr an bezahlten Urlaub zu räumen.“

Auf Antrag des Gesamtvorstandes wurden folgende Richtlinien für die Betriebsräte des Verbandes:

I.

Die Betriebsräte sind Funktionäre des Verbandes. Sie sind verpflichtet, die Interessen der Arbeitnehmer im Bergbau nach bestem Können wahrzunehmen und haben für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebe zu sorgen. Sie schaffen der Volksgesellschaft, sowohl die Interessen der Arbeitnehmer wie durch nicht verletzt werden zu können.

II.

Um ein enges Zusammenarbeiten der Betriebsräte mit der Organisation, ohne das die Betriebsräteaufgaben nicht erfüllt werden können, zu ermöglichen, ist die Zusammenfassung innerhalb des Verbandes unerlässlich. Die erfolgte nach folgendem Organisationsplan:

A) Zum Betriebe:

1. Zur Beratung und Stellungnahme zu den aus der Tätigkeit der Betriebsräte sich ergebenden Fragen beruft die Betriebsräteleitung im Einverständnis mit dem Betriebsrat nach Bedarf Betriebsrätekonferenzen ein.

2. Die Betriebsrätekonferenzen lehnen sich aus Vertretern der zw. Betrieb vorliegenden Betriebe zusammen. Jeder Betrieb hat bis zu 1000 Belegschaftsmitglieder einen und auf jedes weitere angefangene Tausend einen weiteren Vertreter des Betriebsrates zu entsenden. Ist der Vorsitzende des Betriebsrates Mitglied des Verbandes, so gilt er ohne weiteres als Delegierter. Gleiches gilt der Vorsitzende einer anderen Organisation an, so wird von den Verbandsmitgliedern des Betriebsrates aus ihrer Mitte ein Delegierter gewählt. Außerdem ist für jeden Delegierten ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahlperiode läuft aus ihrer Mitte einen Betrieb von 5 Mitgliedern. Der Betrieb ist beratendes Organ der Betriebsleitung.

3. Um ein enges Zusammenarbeiten der Betriebsräte mit der Organisation, ohne dass die Betriebsräte zu arbeiten, dass die einzelnen Betriebsräte entsprechende Berücksichtigung finden.

§ 1. Die Verwaltung des Verbandes besteht aus einem Vorstand von neunzehn Mitgliedern:

dem ersten Vorsitzenden
dem zweiten Vorsitzenden
dem Hauptvorsitzenden
hier Schriftführer
hier Sekretär

fünfzehn Beisitzer und sechs Stellvertretern der Beisitzer.

2. Der engere Vorstand und die Beisitzer werden von der Generalversammlung im geheimer Abstimmung gewählt. Wahlbar ist jedes Mitglied, auch wenn es auf der Generalversammlung nicht anwesend ist. (Siehe jedoch § 14 Abs. 8.)

3. Der Vorstand vertritt den Verband nach innen und außen und verpflichtet, die Verbandsinteressen gewissenhaft wahrzunehmen. So bald die Gesetzgebung, Rechtsprechung, behördliche Maßnahmen, kriegerische Ereignisse oder die Notlage des Verbandes es erforderlich machen, ist der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Kontrollausschuss berechtigt, unumgänglich notwendige Statutänderungen vorzunehmen. Hierbei sollte ein Vertreter für die Staatschule aus dem Kölner Bezirk, für die Stadt aus dem Cölnener Bezirk und für Stadl aus dem Halberstadt

abgezogen werden.

4. Ein Mitglied des engeren Vorstandes nimmt als Kontrolleur an den regelmäßigen Sessionsblättern des Kontrollausschusses teil. Der Generalvorstand tätigt die Wahl unmittelbar nach der Generalversammlung.

Im § 10 wird in der ersten Zeile hinter dem Worte "Vorstandes"

"und Beisitzer" eingefügt.

Im § 8 Abs. 5 wird das Eintrittsgeld auf 3 M. bez. 1 M. festgesetzt.

Der § 9 wird entsprechend dem Vorschlag der Statutkommission mit 98 gegen 28 Stimmen in folgender Fassung angenommen:

1. Die Beiträge werden wöchentlich erhoben. Als Grundlage bei der Festlegung der Beitragssklasse für die einzelnen Bezirke oder Kreise gelten nach Möglichkeit die durch Tarifabschlüsse festgesetzten Durchschnittslöhne, andernfalls die amtlich ermittelten Durchschnittslöhne des vorhergehenden Vierteljahrs. Beiträge einer höheren Klasse sind zu zahlen, wenn zwei Drittel der Zahlstellen eines Bezirkes sich dafür aussprechen.

2. Der wöchentliche Beitrag beträgt in den einzelnen Beitragssklassen:

	Bei einem Durchschnittslohn bis 12 M.	12—15 M.	15—18 M.	18—21 M.	21—24 M.	24—28 M.	28—32 M.	32—36 M.	36—42 M.	42—48 M.	48—54 M.
II:	Über 12—18	1,50	2	2,5	3	3,50	4	4,50	5	5,50	6
III:											
IV:											
V:											
VI:											
VII:											
VIII:											

Bei weiterem Steigen der Durchschnittslöhne erhöhen sich die Beiträge für je 6,00 M. Lohn um weitere 50 Pf. Erhöhung ist die Durchschnittslöhne, so tritt für je 6,00 M. Lohnentlastung eine Beitrags-

entlastung von 50 Pf. ein. Siehe jedoch Absatz 1.

Absatz 8 wird gestrichen.

Im Absatz 4 ist der Invalidenbeitrag auf 20 Pf. festgesetzt.

Im Absatz 7 soll es statt 20 Pf. "50 Pf." heißen.

Ebenso wird der § 10 entsprechend dem Vorschlag der Statutkommission in folgender Fassung einstimmig angenommen:

1. Der Vorstand kann unter Mitwirkung der Bezirksleitungen bei einer besonderen Anlässen einen Extrabeitrag ausschreiben. Wenn dieser mehr wie 100 M. pro Woche betragen soll, dann ist die Zustimmung der Bezirksleitervertreter in den Bezirkskonferenzen vorher einzubringen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Extrabeitrag zu zahlen, ausgenommen, davon sind nur erwerbstlose Mitglieder, Invaliden und Heuerläufer.

2. Für die Bezirks- und Lokalzonen wird von allen Mitgliedern mit Ausnahme der Heuerläufer und Invaliden ein Zuschlag von nicht weniger als 50 Pf. pro Woche erhoben.

Im § 12 Abs. 8 wird statt 50 Pf. "2 M." gesetzt.

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Mitglieder, die zur Reichswehr eingezogen sind, gelten als beurlaubt und werden nach § 9 Abs. 7 behandelt. Die Beiträge müssen bis zum Bezugstage bezahlt sein.

§ 15 erhält folgenden neuen Absatz 4:

4. Ein lediges Mitglied alleiner Ernährer seiner beruflichen Kinder. So wird das Mitglied bei der Berechnung der Unterstützungen nach §§ 22, 30 und 31 den Verhältnissen gleichgestellt.

Im § 18 wird Absatz 4 gestrichen.

§ 19 wird in folgender Fassung angenommen:

In Absatz 1 und 2 ist statt 52 "26" zu schreiben.

§ 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

4. Im ersten Jahre der Mitgliedschaft frankierende oder arbeitslose Mitglieder, welche kein Recht auf Unterstützung haben, können von der jeweils Franken- oder Arbeitslosenzone einen Wochenbeitrag von 20 Pf. haben. Frank oder arbeitslose Mitglieder, welche über ihre Bezugsgrenze hinaus weiter frank oder arbeitslos sind, können dieselben Marken leben. Die Kurzzeit zum Wiederbegruß der statutarischen Unterstützung verringert sich um so viel Wochen, als Wochenbeiträge zu 20 Pf. gezahlt wurden. Bei Arbeitslosigkeit ist jedoch § 33 Abs. 1, in Krankheitssällen § 34 Abs. 5 zu beachten.

Im § 20 soll es in der vierten Zeile statt 26 Wochen "18 Wochen" heißen.

Die Paragraphen, welche das Unterstützungswoesen regeln, werden einstimmig in folgender Fassung angenommen:

Gtrekunterstützung.

§ 22.

Die Höhe der Gtrekunterstützung richtet sich nach der Beitragssleistung und beträgt:

1. bei einer Beitragssleistung von

	in Beitragssklasse:							
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
26	28	32	36	40	44	48	52	56
52	32	36	40	44	48	52	56	60
104	36	40	44	48	52	56	60	64
156	40	44	48	52	56	60	64	68
208	44	48	52	56	60	64	68	72
260	48	52	56	60	64	68	72	76
312	52	56	60	64	68	72	76	80
364	56	60	64	68	72	76	80	84
416	60	64	68	72	76	80	84	88
468	64	68	72	76	80	84	88	92
520	68	72	76	80	84	88	92	96

2. Für die Ehefrau und jedes Kind unter 15 Jahren, für die das Mitglied den Unterhalt befreit, wird ein Zuschlag bezahlt. Dieser beträgt bei einer Beitragssleistung von 52 Wochen 6 M., bei längerer Mitgliedschaft 8 M. pro Woche. Einzelne Fälle werden entsprechend berechnet.

Absatz 8 ist zu streichen.

§ 23.

Im Absatz 1 ist statt 8 "10 Wochen" zu setzen.

Gemahrgeltenunterstützung.

§ 80.

1. Mitglieder, die wegen Wohnabschaffung der Verbandsinteressen entzweit wurden, kann Gemahrgeltenunterstützung bis zur Dauer von zehn Wochen gezahlt werden. Die Unterstützung beträgt in den Beitragssklassen:

	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
24	60	66	72	78	84	90	96
28	32	36	40	44	48	52	56
52	36	40	44	48	52	56	60
104	40	44	48	52	56	60	64
156	44	48	52	56	60	64	68
208	48	52	56	60	64	68	72
260	52	56	60	64	68	72	76
312	56	60	64	68	72	76	80
364	60	64	68	72	76	80	84
416	64	68	72	76	80	84	88
468	68	72	76	80	84	88	92
520	72	76	80	84	88	92	96

2. Nur noch lebbar gemahrgelte Mitglieder, die in der Nähe ihres Wohnortes keine Arbeit finden und die Gemahrgeltenunterstützung noch nicht erhalten haben, können die vom nächsten Arbeitgeber eine Entfernung von 50 Kilometern überschreiten und die Gemahrgeltenunterstützung nach der Entfernung von 50 Kilometern erhält. Die Höhe der Unterstüt-

zung ist jedoch auf der Entfernung von 50 Kilometern begrenzt.

3. Nur noch lebbar gemahrgelte Mitglieder, die in der Nähe ihres Wohnortes keine Arbeit finden und die Gemahrgeltenunterstützung noch nicht erhalten haben, können die vom nächsten Arbeitgeber eine Entfernung von 50 Kilometern überschreiten und die Gemahrgeltenunterstützung nach der Entfernung von 50 Kilometern erhält. Die Höhe der Unterstüt-

zung ist jedoch auf der Entfernung von 50 Kilometern begrenzt.

4. Nur noch lebbar gemahrgelte Mitglieder, die in der Nähe ihres Wohnortes keine Arbeit finden und die Gemahrgeltenunterstützung noch nicht erhalten haben, können die vom nächsten Arbeitgeber eine Entfernung von 50 Kilometern überschreiten und die Gemahrgeltenunterstützung nach der Entfernung von 50 Kilometern erhält. Die Höhe der Unterstüt-

zung ist jedoch auf der Entfernung von 50 Kilometern begrenzt.

5. Nur noch lebbar gemahrgelte Mitglieder, die in der Nähe ihres Wohnortes keine Arbeit finden und die Gemahrgeltenunterstützung noch nicht erhalten haben, können die vom nächsten Arbeitgeber eine Entfernung von 50 Kilometern überschreiten und die Gemahrgeltenunterstützung nach der Entfernung von 50 Kilometern erhält. Die Höhe der Unterstüt-

zung ist jedoch auf der Entfernung von 50 Kilometern begrenzt.

6. Nur noch lebbar gemahrgelte Mitglieder, die in der Nähe ihres Wohnortes keine Arbeit finden und die Gemahrgeltenunterstützung noch nicht erhalten haben, können die vom nächsten Arbeitgeber eine Entfernung von 50 Kilometern überschreiten und die Gemahrgeltenunterstützung nach der Entfernung von 50 Kilometern erhält. Die Höhe der Unterstüt-

zung ist jedoch auf der Entfernung von 50 Kilometern begrenzt.

7. Nur noch lebbar gemahrgelte Mitglieder, die in der Nähe ihres Wohnortes keine Arbeit finden und die Gemahrgeltenunterstützung noch nicht erhalten haben, können die vom nächsten Arbeitgeber eine Entfernung von 50 Kilometern überschreiten und die Gemahrgeltenunterstützung nach der Entfernung von 50 Kilometern erhält. Die Höhe der Unterstüt-

zung ist jedoch auf der Entfernung von 50 Kilometern begrenzt.

8. Nur noch lebbar gemahrgelte Mitglieder, die in der Nähe ihres Wohnortes keine Arbeit finden und die Gemahrgeltenunterstützung noch nicht erhalten haben, können die vom nächsten Arbeitgeber eine Entfernung von 50 Kilometern überschreiten und die Gemahrgelten

